

Prof. Dr. Falko Schuster

Fachverband der Kommunalkassenverwalter e.V.
Bundesarbeitstagung
17./18. Juni 2009 im Flughafen-Maritim-Hotel Hannover

Workshop

Die Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse unter Beachtung bundeslandspezifischer Vorschriften

Literaturhinweis

Basiswissen NKF und NKR für Verwaltung und Politik

Falko Schuster

Neues Kommunales Finanzmanagement und
Rechnungswesen

Basiswissen NKF und NKR

Eine systematische und kompakte Einführung

2008 | 203 Seiten | Broschur | € 26,80

ISBN 978-3-486-58437-0

Die meisten Kommunen müssen über kurz oder lang auf das neue Haushalts- und Rechnungswesen umstellen. Eine Herausforderung nicht nur für die Kommunalpolitik, sondern insbesondere auch für das in Städten, Kreisen und Gemeinden tätige Personal. Diese kommen nicht umhin, sich mit dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement und Rechnungswesen vertraut zu machen. Sie müssen verstehen, welche Zielsetzungen mit der Umgestaltung verfolgt werden, nach welchem Mechanismus das neue Planungs-, Rechnungs- und Kontrollsystem arbeitet und welche Informationen das Neue Kommunale Finanzmanagement bereitstellen kann. Schließlich ist für sie auch wichtig zu wissen, welche Grenzen das neue Haushalts- und Rechnungswesen hat. Dieses Buch vermittelt mit Hilfe einer Vielzahl von Beispielen aus der Verwaltungspraxis das Basiswissen zu dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement und Rechnungswesen.

Prof. Dr. Falko Schuster lehrt Öffentliche Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Prof. Dr. Falko Schuster
Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse
Vorbemerkung

**Ausgewählte Beispiele
für die Garantie der Gemeindekasse im
NKF bzw. NKR**

*Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
(BbgKVerf)
§ 80 Gemeindekasse*

„Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde...“

*Niedersächsische Gemeindeordnung
(NGO)
§ 98 Gemeindekasse*

„Die Gemeinde richtet eine Gemeindekasse ein. Der Gemeindekasse obliegt die Abwicklung der Zahlungen der Gemeinde (Kassengeschäfte).“

*Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
(GO)
Art. 100 Gemeindekasse*

„Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde.“

Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Gliederung

- 1. Betriebliche Zielsetzung und Rechnungswesen**
- 2. Einordnung der Finanzbuchhaltung in das betriebliche Rechnungswesen**
- 3. Ziele der verwaltungskameralistischen, der traditionellen kaufmännischen und der neuen kommunalen Finanzbuchhaltung**
- 4. Hauptunterschiede zwischen der verwaltungskameralistischen und der neuen kommunalen Finanzbuchhaltung**
- 5. Hauptunterschiede zwischen der traditionellen kaufmännischen und der neuen kommunalen Finanzbuchhaltung**
- 6. Die Organisation der verwaltungskameralistischen und der traditionellen kaufmännischen Finanzbuchhaltung**
- 7. Die Organisation der neuen kommunalen Finanzbuchhaltung unter Einbeziehung der Gemeindekasse**
- 8. Auswirkungen bundeslandspezifischer Vorschriften auf die von der Gemeindekasse zu übernehmenden Buchhaltungsaufgaben**

Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Ziele – Management – Rechnungswesen – Organisation des Rechnungswesens

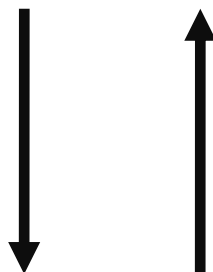
Ziele



Management

(Führung oder Steuerung)

- Planung/Organisation/Kontrolle -



Führungsunterstützung durch das
Rechnungswesen

Zweige des Rechnungswesens / Einordnung Finanzbuchhaltung(-führung)

<i>Betriebs- typen</i> Zweige des Rechnungs- Wesens	PRIVATWIRT- SCHAFTLICHES UNTERNEHMEN	KOMMUNAL- VERWALTUNG alt	KOMMUNAL- VERWALTUNG neu
1. Zweig	Buchhaltung oder Buchführung (pagatorische Rechnung)		
	Kaufmännische doppelte Buchhaltung auch (kaufmännische) Finanz- buchhaltung oder Geschäfts- buchhaltung genannt	Verwaltungs- kameralistik	Neue kommunale doppelte Buchhaltung oder Finanzbuch- haltung im NKF bzw. NKR oder Buchhaltung mit drei Komponenten
	traditionelle Betriebs- buchhaltung ↓	Erweiterte Kameralistik ↓	buchhalterische Verbindung ↓
2. Zweig	Kosten- und Leistungsrechnung (kalkulatorische Rechnung)		
3. Zweig	Einzelfallbezogene Rechnungen		

Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Thesen zum Begriff „Finanzbuchhaltung“

1. These:

Die Begriffe „Buchhaltung“ und „Buchführung“ sind austauschbar. Sie kennzeichnen denselben Zweig des betrieblichen Rechnungswesens.

2. These:

Die Begriffe „Finanzbuchhaltung“, „Geschäftsbuchhaltung“ und „pagatorisches Rechnungswesen“ sind austauschbar. Sie kennzeichnen den Teil des Rechnungswesens, der vom Zahlungsvorgang (Einzahlungen und Auszahlungen) und damit von den Geschäftsvorfällen (Kauf, Verkauf, Kreditaufnahme und Tilgung) ausgeht.

3. These:

Der Begriff „Finanzbuchhaltung“ kann damit in jeder Variante des betrieblichen Rechnungswesens verwendet werden. Da man die Finanzbuchhaltung allerdings in den einzelnen Betrieben unterschiedlich gestaltet, sollte man den Begriff nach Bedarf ergänzen, also beispielsweise von

- der traditionellen oder kaufmännischen Finanzbuchhaltung,**
- der kameralistischen Finanzbuchhaltung und**
- der neuen kommunalen Finanzbuchhaltung**

sprechen.

Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Hauptzielsetzung des kameralen Rechnungswesens

I.

**Bestandssicherung des
demokratischen Staates**



II.

**Sicherung
der Zahlungs-
fähigkeit**

**Sicherung des
demokratischen
Entscheidungs-
prozesses**



III.

**alter Haushalts-
ausgleich**
(Einnahmen = Ausgaben)
*Buchführung mit
1 Komponente*

**mehrstufige
Buchführung**
Ermächtigung/
Anordnung/
(Ist)-Zahlung

I.

**Sicherung des persönlichen
Einkommens bzw. Vermögens**



II.

**Sicherung der
Zahlungsfähigkeit**

**Sicherung der
Gewinnerzielung**



III.

**Finanzplanung/
Finanzrechnung
*mit Einzahlungen und
Auszahlungen*
außerhalb
der
doppelten
Buchführung**

**Doppelte
Buchhaltung
(Finanzbuchhaltung)
mit
2 Komponenten
(„Vermögen“/„Schulden“;
Aufwendungen/Erträge)**

Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Die neue Zielsetzung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens

I.

Intergenerative Gerechtigkeit



II.

Gesamtressourcenaufkommen

wenigstens so groß
wie

Gesamtressourcenverbrauch



III.

Neuer Haushaltsausgleich

(Erträge \geq Aufwendungen)

I.

**Bestandssicherung
des demokratischen
Staates**

**Intergenerativen
Gerechtigkeit**



II.

Sicherung des demokratischen Entscheidungsprozesses	Sicherung der Zahlungsfähigkeit	Neuer Haushaltsausgleich
--	--	---------------------------------



III.

**mehrstufige
Buchhaltung**
Ermächtigung/
Anordnung/
Zahlung

**Doppelte Buchhaltung
(Finanzbuchhaltung)**
mit
3Komponenten
(Einzahlung/Auszahlung;
„Vermögen“/„Schulden“;
Aufwendungen/Erträge)

Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Gesamtzielsetzung des neuen kommunalen Rechnungswesens

im Land Brandenburg

I.

Bestandssicherung des Demokratischen Staates	Intergenerative Gerechtigkeit
---	--------------------------------------



II.

Sicherung des demokratischen Entscheidungsprozesses § 65(3) <i>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg</i> „Der Haushaltsplan ist ... verbindlich.“	Sicherung der Zahlungsfähigkeit § 76(1) <i>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg</i> „Die Gemeinde hat... ihre Zahlungsfähigkeit sicherzustellen“	Neuer Haushaltsausgleich § 63(4) <i>Kommunalverfassung des Landes Brandenburg</i> „Das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen ... ist auszugleichen“
---	---	--



III.

mehrstufige Buchhaltung (Ermächtigung/ Zahlungsanweisung/ Zahlung)	Doppelte Buchhaltung mit 3 Komponenten (Einzahlung/Auszahlung; „Vermögen“/„Schulden“; Aufwendungen/Erträge)
---	--

Zwischenergebnis

Bei der neuen kommunalen Buchhaltung, d.h. bei der Finanzbuchhaltung im NKF bzw. NKR, handelt es sich

um eine

mehrstufige Finanzbuchhaltung,

die Ermächtigungen und Anordnungen bzw. Zahlungsanweisungen beinhaltet,

und

um eine

**doppische Finanzbuchhaltung
mit 3 Komponenten**

(Einzahlungen/Auszahlungen,
„Vermögen“/„Schulden“ und
Aufwendungen/Erträgen).

**Daraus resultiert eine spezielle organisatorische
Problematik.**

Verwaltungs- kameralistik	Finanzbuchhaltung im NKF bzw. NKR
<p>⇒ Ein-Komponenten-System</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Einnahmen (Einzahlungen) u. Ausgaben (Auszahlungen)</i>	<p>⇒ Drei-Komponenten-System</p> <ul style="list-style-type: none">• <i>Einnahmen (Einzahlungen) und Ausgaben (Auszahlungen)</i>• <i>Vermögen und Schulden</i>• <i>Aufwendungen und Erträge</i>
<p>⇒ „alter“ Haushaltsausgleich</p> <p><i>Einnahmen</i> \geq <i>Ausgaben</i></p>	<p>⇒ „neuer“ Haushaltsausgleich</p> <p><i>Erträge</i> \geq <i>Aufwendungen</i></p>
<p>⇒ „alte“ Haushaltssystematik</p> <p><i>Gliederungsplan und Gruppierungsplan</i></p>	<p>⇒ „neue“ Haushaltssystematik</p> <p><i>Produktplan und Kontenplan</i></p>

Kaufmännische Finanzbuchhaltung	Neue kommunale Finanzbuchhaltung
⇒ Planung als Orientierungshilfe	⇒ Planung als verbindliche Vorgabe <ul style="list-style-type: none">• <i>Buchungen in der HÜL (Haushaltsüberwachung)</i>
⇒ Buchungen im Zweikomponentensystem	⇒ Buchungen im Dreikomponentensystem <ul style="list-style-type: none">• <i>Spezieller Kontenrahmen</i> ⇒ mehrstufige Buchungen <ul style="list-style-type: none">• <i>dadurch Buchungen in der Kasse bzw. bei der Zahlungsabwicklung</i>
⇒ Jahresabschluss nach § 242 (3) HGB und eventuell zusätzlich nach § 264 (1) HGB	⇒ Jahresabschluss mit zahlreichen Abweichungen vom HGB <ul style="list-style-type: none">• <i>Soll-Ist-Vergleich</i>• <i>Finanzrechnung</i>• <i>Teilrechnungen</i>

*Prof. Dr. Falko Schuster
 Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse
 Zuständigkeiten für die Bücher und Abschlüsse
 der Verwaltungskameralistik*

<i>Anordnungsbefugte Organisationseinheit (Fachamt/Kämmerei)</i>	<i>Kasse</i>
<p><i>Laufende Buchhaltung</i> a) <i>in der Haushaltsüberwachungsliste nach der <u>Haushaltssystematik</u></i> b) <i>in Teilen der Verwaltung in den Anlagenachweisen und in den Lagerbüchern</i></p> <p><i>Jahresrechnung</i> • <i>kassenmäßiger Abschluss</i> • <i>Haushaltsrechnung</i></p>	<p><i>Laufende Buchhaltung</i> a) <i>im Sachbuch nach der <u>Haushaltssystematik</u></i> b) <i>im Verwahrbuch/ Vorschussbuch</i> c) <i>in den Nebenbüchern</i> • <i>in Kontogegenbüchern (Kreditinstitute)</i> • <i>auf den Debitoren- und Kreditorenkonten (Personenkonten)</i> d) <i>Zeitbuch</i></p> <p><i>Tagesabschlüsse</i> <i>Zwischenabschlüsse</i> <i>Jahresabschluss</i></p>



Nahtstelle für die laufenden Buchungen in den verschiedenen Organisationseinheiten ist die Anordnung, d.h. die nach Haushaltsstellen sortierte Soll-Einnahme bzw. Soll-Ausgabe

Prof. Dr. Falko Schuster
Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse
Zuordnung der Soll- und Ist-Ausgabe zu Organisationsbereichen
und Büchern in der Verwaltungskameralistik

<i>Organisationsbereich/ Bücher</i>	<i>Soll- Ausgabe oder Anordnung</i>	<i>Ist- Ausgabe</i>
<i>Fachbereich/Kämmerei</i> • <i>Haushaltsüberwachungsliste</i>	<i>X</i>	
<i>Kasse</i> • <i>Sachbuch</i> • <i>Nebenbuch</i> <i>(Kreditinstitute/ Personenkonten)</i> • <i>Zeitbuch</i>	↓ <i>X</i> <i>X</i>	→ <i>X</i> <i>X</i> <i>X</i>

Prof. Dr. Falko Schuster
Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse
Bücher und Abschlüsse der kaufmännischen Finanzbuchhaltung

Laufende Buchungen

- 1. im Grundbuch (Journal; vergleichbar mit dem Zeitbuch der Kameralistik)*
- 2. im Hauptbuch (doppische Buchungen auf Bestands- und Erfolgskonten (Sachkonten); vergleichbar mit dem Sachbuch der Kameralistik; allerdings 2-Komponenten-System)*
- 3. in Neben- und Hilfsbüchern, hierzu zählen z.B.*
 - das Kontokorrentbuch, auch Geschäftsfreundebuch genannt (bestehend aus Kunden(Debitoren)konten und Lieferer(Kreditoren)konten; Personenkonten);*
 - die Anlagenbücher;*
 - die Lagerbücher;*
 - Lohn- und Gehaltsbücher*

Jahresabschluss

- 1. Bilanz*
- 2. Gewinn- und Verlustrechnung (Ergebnisrechnung)*

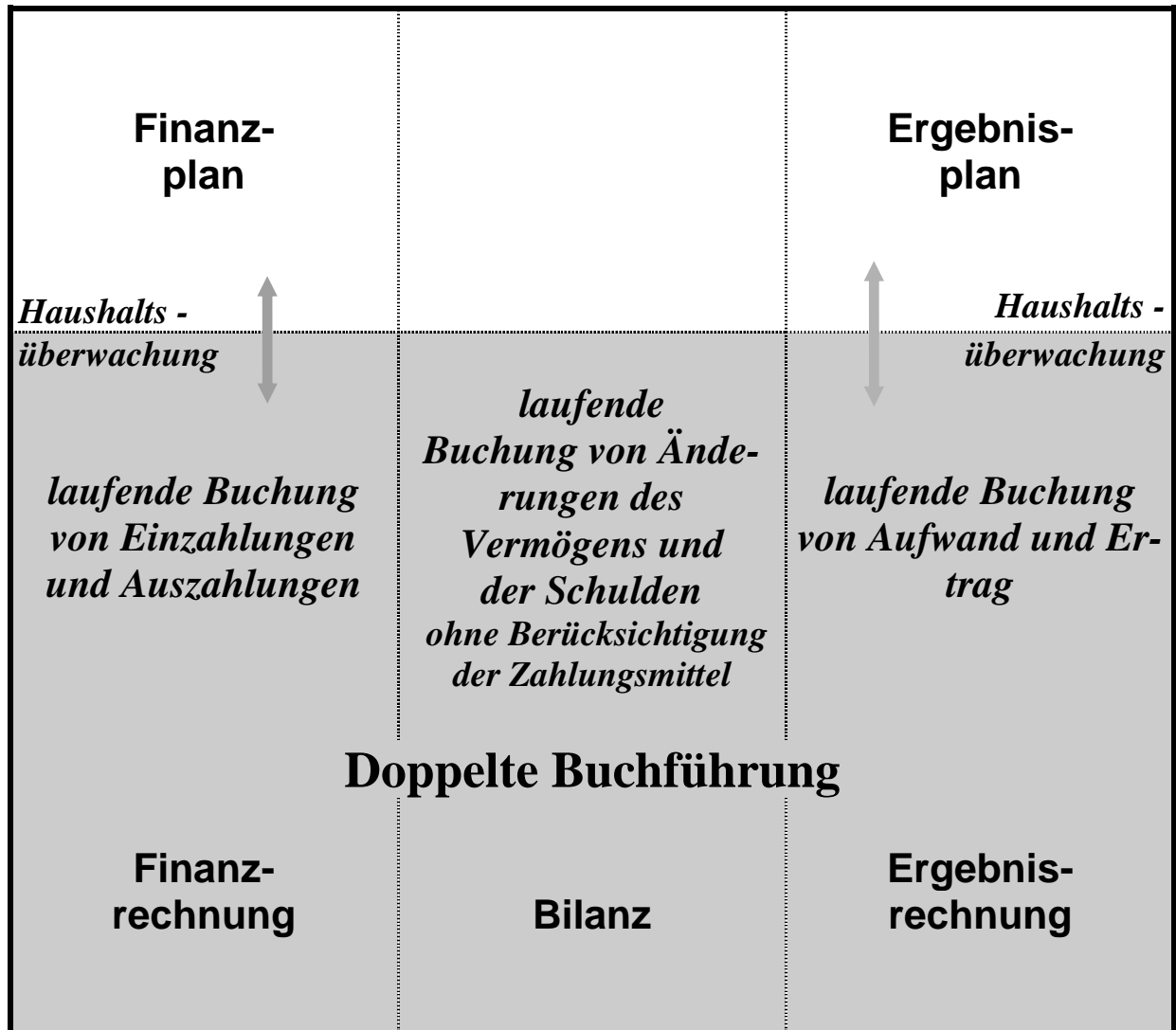
Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Zentralisierungsmöglichkeiten der Finanzbuchhaltung

Zwischenergebnis und Schlussfolgerungen

- 1. Auch die kaufmännische Finanzbuchhaltung ist kein geschlossenes System. Es gibt zwar eine in sich geschlossene doppische Kernbuchhaltung (Buchung im Hauptbuch sowie Abschluss), aber – wie in der Verwaltungskameralistik - gibt es zahlreiche Bücher, die zusätzlich geführt werden (Nebenbuchhaltungen).**
- 2. Da die kaufmännische Finanzbuchhaltung im Gegensatz zur Verwaltungskameralistik nicht mehrstufig erfolgen muss, lässt sie sich allerdings grundsätzlich zentralisieren, d.h. einer Organisationseinheit zuordnen.**
- 3. Da die neue kommunale Finanzbuchhaltung wie die Verwaltungskameralistik stets mehrstufig zu erfolgen hat, muss sie mehreren Organisationseinheiten zugeordnet werden**
- 4. Wie in der Verwaltungskameralistik fällt somit auch im NKF bzw. NKR ein Teil der Finanzbuchhaltung in den Bereich der Gemeindekasse. Wie groß dieser Teil ist, hängt von Zweckmäßigkeitsüberlegungen und von den bundeslandspezifischen Vorschriften ab.**



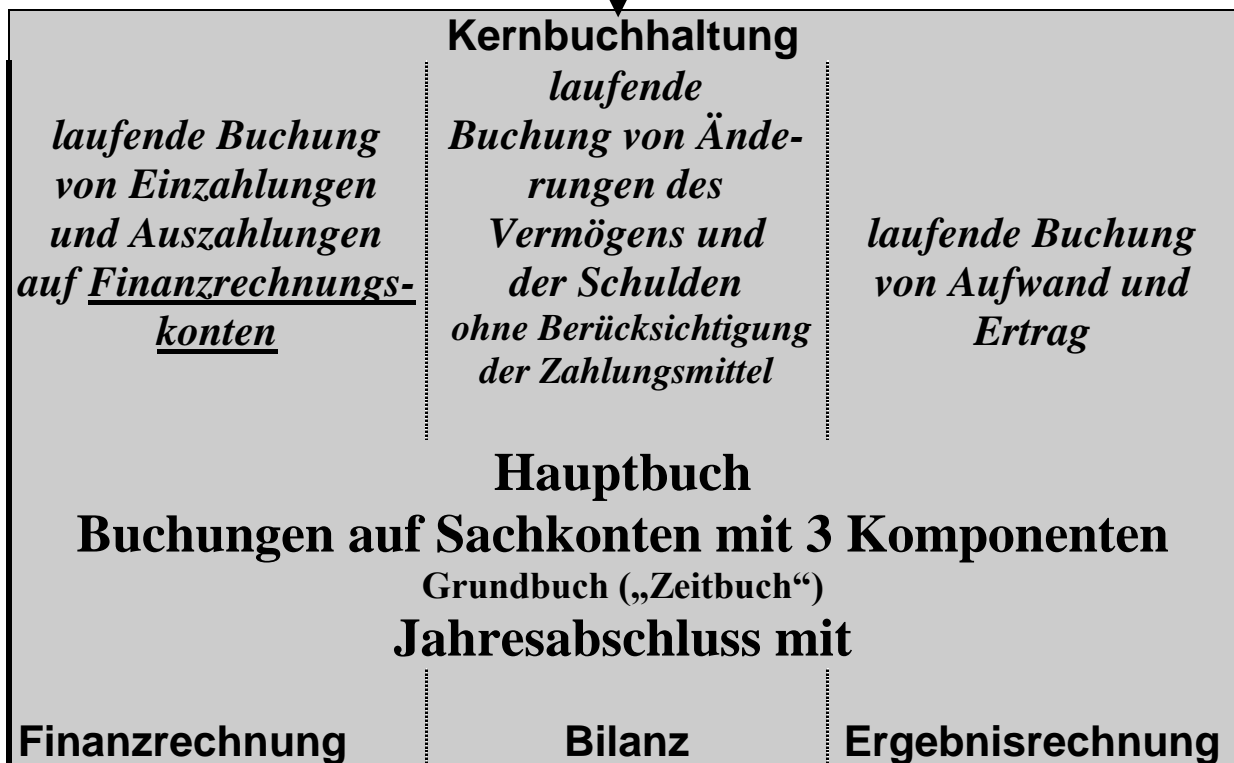
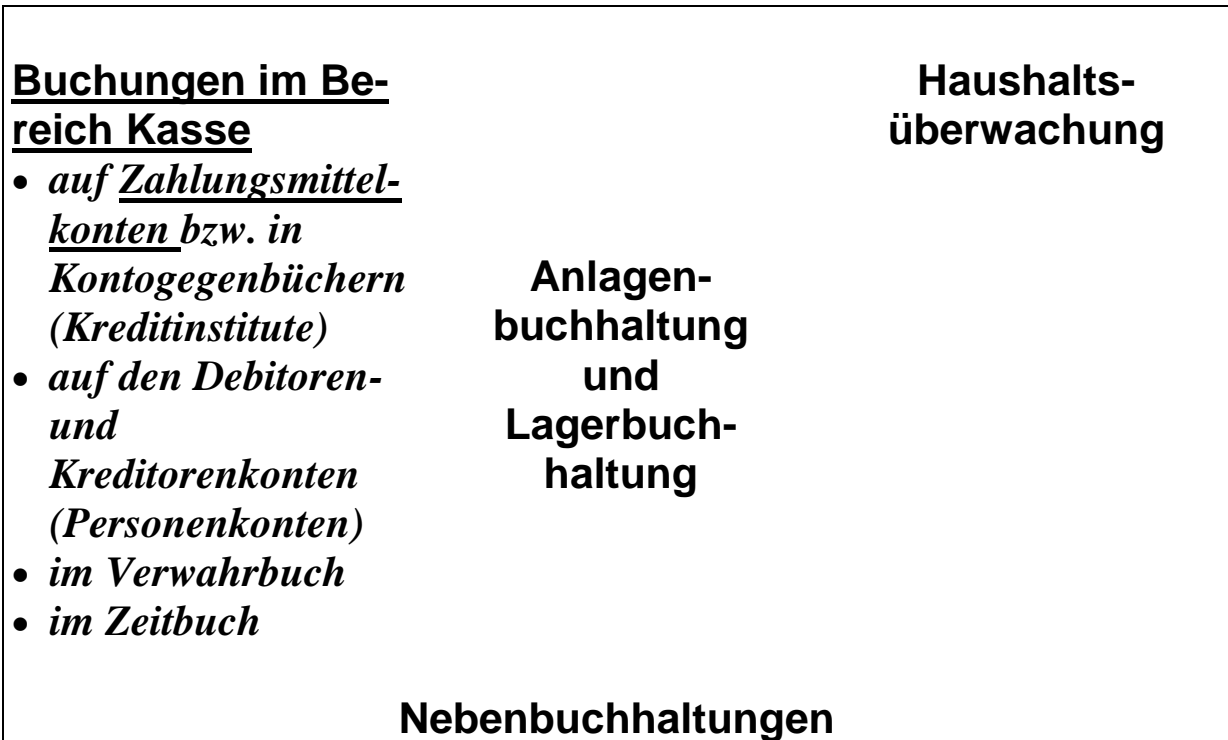
**Das Anwendungsgebiet der doppelten Buchführung
im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

(vgl. Schuster, Falko: Doppelte Buchführung für Städte, Kreise und Gemeinden,
R. Oldenbourg Verlag München Wien 2001, S. 222)

Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Überblick über die gesamte Finanzbuchhaltung bei Anwendung des „echten“ NKF bzw. NKR



*Prof. Dr. Falko Schuster
 Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse
 Zuständigkeiten für die Bücher und Abschlüsse im NKF/ Variante 1*

<i>Anordnungsbefugte Organisationseinheit (Fachamt/Kämmerei)</i>	<i>Kasse</i>
<p><i>Laufende Buchhaltung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>1. in der doppischen Haushaltsüberwachungsliste</i> <i>2. im Hauptbuch mit 3 Komponenten auf Sachkonten *</i> <i>3. im Grundbuch (Journal)</i> <i>4. in den Anlagenbüchern</i> <i>5. in den Lagerbüchern</i> <p><i>Jahresabschluss mit Finanzrechnung Bilanz Ergebnisrechnung</i></p>	<p><i>Laufende Buchhaltung</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <i>a. auf Zahlungsmittelkonten bzw. in Kontogegenbüchern (Kreditinstitute)</i> <i>b. im Verwahrbuch</i> <i>c. auf den Debitoren- und Kreditorenkonten (Personenkonten)</i> <i>d. im Zeitbuch der Kasse</i> <p><i>Tagesabschlüsse Zwischenabschlüsse Jahresabschluss der Kasse</i></p>


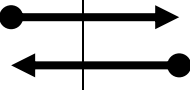


**Nahtstelle für die laufenden Buchungen in den verschiedenen Organisationseinheiten sind die auf der Basis von Verbindlichkeiten und Forderungen erstellten Anordnungen*


Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Zuständigkeiten für die Bücher und Abschlüsse im NKF/ Variante 2

<i>Anordnungsbefugte Organisationseinheit (Fachamt/Kämmerei)</i>	<i>Kasse</i>
<p><i>Laufende Buchhaltung</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>1. in der doppelischen Haushaltsüberwachungsliste</i><i>2. im Hauptbuch mit</i>  <i>2 Komponenten auf</i> * <i>Bestands- und Erfolgskonten mit oder ohne Zahlungsmittel</i><i>3. im Grundbuch (Journal)</i><i>4. in den Anlagenbüchern</i><i>5. in den Lagerbüchern</i> <p><i>Jahresabschluss mit Bilanz Ergebnisrechnung</i></p>	<p><i>Laufende Buchhaltung</i></p> <ol style="list-style-type: none"><i>e. auf</i> <u><i>Zahlungsmittelkonten</i></u> <i>bzw. in</i> <i>Kontogegenbüchern (Kreditinstitute)</i><i>f. auf</i> <u><i>Finanzrechnungskonten</i></u><i>g. im Verwahrbuch</i><i>h. auf den Debitoren- und Kreditorenkonten (Personenkonten)</i><i>i. im Zeitbuch der Kasse</i> <p><i>Tagesabschlüsse Zwischenabschlüsse Jahresabschluss der Kasse</i></p> <p><i>Finanzrechnung</i></p> 

**Nahtstelle für die laufenden Buchungen in den verschiedenen Organisationseinheiten sind die auf der Basis von Verbindlichkeiten und Forderungen erstellten Anordnungen*



§ 98 (NGO) Gemeindekasse

- (1) Die Gemeinde richtet eine Gemeindekasse ein. Der Gemeindekasse obliegt die Abwicklung der Zahlungen der Gemeinde (Kassengeschäfte).**
- (2) Die Gemeinde hat eine für die Erledigung der Kassengeschäfte verantwortliche Person und eine Person für deren Stellvertretung zu bestellen (Kassenleitung).**
- (3) Der Kassenleitung darf nicht angehören, wer
1. befugt ist, Kassenanordnungen zu erteilen,....**
- (4) Die in der Gemeindekasse Beschäftigten dürfen Kassenanordnungen nicht erteilen.**
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister überwacht die Gemeindekasse (Kassenaufsicht). Sie oder er kann die Kassenaufsicht einer oder einem Gemeindebediensteten übertragen, jedoch nicht Bediensteten, die in der Gemeindekasse beschäftigt sind.**

§ 40 GemHKVO

Zahlungsanweisung, Zahlungsabwicklung

- (1) Zum Vorgang der Zahlungsanweisung gehören die Erstellung und die Erteilung der Kassenanordnung und deren Dokumentation in den Büchern.**
 - (2) Zur Zahlungsabwicklung gehören**
 - 1. die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen**
 - 2. die Verwaltung der Zahlungsmittel und**
 - 3. das Mahnwesen.**
- Jeder Zahlungsvorgang wird erfasst und dokumentiert.....**
- (5) Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung dürfen nicht von denselben Beschäftigten ausgeführt werden.**

**§1 Gemeindekassenverordnung Doppik –
GemKVO Doppik
Aufgaben der Gemeindekasse**

(1) Zu den Kassengeschäften...gehören

- 1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen...**
- 2. die Verwaltung der Kassenmittel...**
- 3. die Verwahrung der Wertgegenstände,**
- 4. die Buchführung....**

Der Gemeindekasse obliegt außerdem die Mahnung, die Beitreibung von Geldbeträgen im Verwaltungszwangsverfahren sowie die Einleitung der Zwangsvollstreckung....

Abschnitt 5 Buchführung

§ 28 Sachbuch

- (1)Das Sachbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten.**
- (2) Die sachliche Buchung umfasst mindestens**
 - 1. die zur Sollstellung angeordneten Beträge.....**

§ 29 Buchungen im Sachbuch

Die Aufwendungen und Erträge sind aufgrund von Vorgangsanordnungen zum Soll zu stellen.

§ 80 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg
(BbgKVerf)
Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde...Die **Buchführung** kann ganz oder teilweise von den Kassengeschäften abgetrennt werden...

(4) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die übrigen Beschäftigten der Gemeindekasse sind **nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.**

§ 38 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
(KomHKV)
Aufgaben der Gemeindekasse

(1) Zu den Kassengeschäften, die die Gemeindekasse zu erledigen hat, gehören

1. die Annahme der Einzahlungen und die Leistung der Auszahlungen (**Zahlungsverkehr**),
2. die **Verwaltung der Finanzmittel**,
3. **die Buchführung einschließlich der Sammlung der Belege, soweit nicht eine andere Stelle ganz oder zum Teil damit beauftragt ist.**

Der Gemeindekasse obliegen außerdem die **Mahnung** sowie die **Beitreibung** von Forderungen und die **Einleitung der Zwangsvollstreckung**, soweit in anderen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist. Der Gemeindekasse obliegen auch die **Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und der Erlass** der aus den Maßnahmen nach Satz 1 resultierenden Nebenforderungen (Gebühren, Säumniszuschläge, Verzinsungen und Auslagen).

*§ 39 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
(KomHKV)
Einrichtung und Geschäftsgang der Gemeindekasse*

....
(3) Zahlungsverkehr und Buchführung sollen nicht von denselben Bediensteten wahrgenommen werden.
...

*§ 42 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung
(KomHKV)
Trennungsgrundsatz*

(1) Die Freigabe von Buchungen mit und ohne Zahlungswirksamkeit und die Ausführung der Buchungen dürfen nicht von derselben Person wahrgenommen werden (Trennungsgrundsatz)....

(3) Zahlungen dürfen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, nur auf Grund einer schriftlichen oder bei automatisierten Verfahren auf elektronischem Wege übermittelten, den Anforderungen dieser Verordnung entsprechenden, Zahlungsanweisungen angenommen oder geleistet werden.....

Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Ausgewählte Rechtsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen

§ 93 GO

Finanzbuchhaltung

- (1) Die **Finanzbuchhaltung** hat die **Buchführung** und die **Zahlungsabwicklung** der Gemeinde zu erledigen.
- (2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre **Finanzbuchhaltung** nicht nach § 94 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür einen **Verantwortlichen** und einen Stellvertreter zu bestellen.
- ...
- (5) **Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung** und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters.....sein.

§ 27 GemHVO

Buchführung

§ 30 GemHVO

Zahlungsabwicklung, Liquiditätsplanung

- (1) Zur Zahlungsabwicklung gehören die Annahme von Einzahlungen, die Leistung von Auszahlungen und die Verwaltung der Finanzmittel. **Jeder Zahlungsvorgang ist zu erfassen und zu dokumentieren....**der Zahlungsabwicklung obliegt außerdem das Mahnwesen und die Zwangsvollstreckung.
- (2)
- (3) **Zahlungsabwicklung und Buchführung dürfen nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden.**

Prof. Dr. Falko Schuster

Organisation der Finanzbuchhaltung und der Kasse

Auswirkungen der bundeslandspezifischen Vorschriften

- 1. Ein Teil der neuen kommunalen Finanzbuchhaltung fällt wegen der Mehrstufigkeit des kommunalen Rechnungswesens auf jeden Fall in den Aufgabenbereich der Gemeindekasse.*
- 2. Der genaue Umfang wird allerdings durch die haushalts- bzw. kassenrechtlichen Vorschriften nicht genau vorgegeben. Die Gemeinden haben hier in der Regel Gestaltungsspielräume.*
- 3. Das Land Sachsen-Anhalt verfügt nach wie vor über eine eigenständige Gemeindekassenverordnung. Durch diese wird der Gemeindekasse ein besonders großer Teil der Finanzbuchhaltung zugewiesen.*
- 4. In Nordrhein-Westfalen sind die Regelungen interpretationsbedürftig. Hier bleibt durch die unklare Trennung von Buchführung und Zahlungsabwicklung für die Gemeindekasse nur ein relativ kleiner Teil der Finanzbuchhaltung.*